

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

Dienstvereinbarung

nach § 78 NPersVG für den Einsatz von
SAP HR
zwischen dem Präsidenten und
dem Personalrat der Hochschule Hannover

Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG

für den Einsatz von SAP HR

zwischen dem Präsidenten der Hochschule Hannover
und dem Personalrat der Hochschule Hannover

Präambel

Diese Dienstvereinbarung dient der Konkretisierung und Ergänzung der „Dienstvereinbarung für den Einsatz des SAP Systems“.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für den Einsatz von SAP HR und umfasst die in der „Dienstvereinbarung für den Einsatz des SAP Systems“ benannte Modulgruppe SAP HR.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt auch, wenn die in SAP HR erfassten Daten durch andere DV-Systeme weiterverarbeitet werden.

§ 2 Datenhaltung, -auswertung und -weitergabe

- (1) Eine Verknüpfung der Daten mit anderen DV-Systemen, ein Datenaustausch bzw. eine Datenweitergabe ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind die in der Schnittstellenübersicht aufgeführten DV-Systeme und Verfahren.
- (2) Es ist untersagt, Daten aus SAP HR auf Benutzerarbeitsplätzen, insbesondere auf mobilen Datenträgern, lokal zu speichern.
- (3) Folgende Angaben dürfen in den SAP HR Modulen nicht verarbeitet werden:
 1. Diagnostische medizinische und psychologische Daten
 2. Leistungs- und Verhaltensdaten
 3. Unterbringung in Anstalten
 4. Straffälligkeit
 5. Ordnungswidrigkeiten schwerwiegender Art
 6. Dienstliche Beurteilung
 7. Schulden
 8. Pfändungen und Konkurse
- (4) Eine Verknüpfung von Daten der Beschäftigten zum Zwecke der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist nicht zulässig.

§ 3 Zugriffs und Berechtigungskonzept

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten wird auf die im Berechtigungskonzept aufgeführten Arbeitsplätze und Dienstposten begrenzt. Die entsprechenden Rollen, Profile und Berechtigungen ergeben sich ebenfalls aus dem Berechtigungskonzept.
- (2) Es werden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten der Beschäftigten gegen Missbrauch zu sichern.

§ 4 In-Kraft-Treten / Salvatorische Klausel / Kündigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstvereinbarung zur Einführung und den Einsatz des SAP Moduls Personalwirtschaft in der Fassung vom 20.12.2013.
- (2) Diese Dienstvereinbarung wird nach Ablauf von drei Jahren durch die Dienststelle evaluiert. Sollten sich daraus Änderungen ergeben, können diese im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalrat ohne Kündigung in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung, Tarifverträge und / oder Rechtsprechung verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung soll diejenige wirksame und gültige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise ungültigen Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Unter Angabe von Gründen können die Dienststelle oder der Personalrat diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Dienstvereinbarung wirkt bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Dienstvereinbarung nach.

Hannover, den 23.11.2017



Prof. Dr. Josef von Helden
(Präsident)



Kai-Uwe Kriewald
(Vorsitzender des Personalrates)